

§ 17

Landabsatz

(1) Der Landabsatz erfolgt durch die Lieferwerke auf Grund von Landabsatzscheinen, die befristet von dem VEB Kohlehandel ausgestellt werden. Die Landabsatzscheine dürfen nur innerhalb der darin genannten Fristen beliefert werden.

(2) Mit der Ausgabe der Landabsatzscheine an die Empfänger übersendet der VEB Kohlehandel zur Überwachung der Abholung dem Lieferwerk die dritte Ausfertigung des Landabsatzscheines (Rücklaufschein). Dieser Rücklaufschein ist nach Auslieferung der angegebenen Menge oder bei Nichtbelieferung oder nicht voller Belieferung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich an den VEB Kohlehandel zurückzugeben. Die im Landabsatz abgegebenen Mengen sind durch Versandberichte „Landabsatz“, aufgliedert nach Kreisen, dem VEB Kohlehandel gegenüber auszuweisen.

(3) Der Empfänger hat dem Lieferwerk für die Landabsatzmenge die festgesetzten Preise zuzüglich 0,50 DM je Landabsatzschein zu zahlen. Die Gebühren für die Landabsatzscheine sind an den VEB Kohlehandel monatsweise, spätestens bis zum 4. des folgenden Monats abzuführen.

§ 18

Vertragsstrafe

(1) Der VEB Kohlehandel ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seinen Versandaufgabeverpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen ist, in Höhe von 50,— DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats. Für den ersten Monat des Quartals ist Vertragsstrafe nur zu zahlen, wenn die Lieferpläne der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie nicht später als einen Monat vor Beginn des Quartals den Vertragspartnern bekanntgegeben worden sind,
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben hat, in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(2) Die Berechnung der Vertragsstrafen hat spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats zu erfolgen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Vermittlungsgeschäft

§ 19

Absatz im Vermittlungsgeschäft

(1) Soweit ein Absatz nicht kontingentierter Brennstoffe aus der Produktion der örtlichen Wirtschaft im Streckengeschäft nicht gegeben ist, ist der Absatz im Vermittlungsgeschäft durchzuführen.²

(2) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn der VEB Kohlehandel

- a) durch Nachweis eines Abnehmers beim Zustandekommen des Vertrages mitwirkt,

b) die Direktverkäufe der Produktionsbetriebe bestätigt.

(3) Der VEB Kohlehandel hat seine Verpflichtung aus dem Vermittlungsgeschäft erfüllt, wenn er in der vereinbarten Höhe den Produktionsbetrieben Abnehmer bzw. Ersatzabnehmer nachweist und die Direktverkäufe entsprechend den Verteilungsvorschriften bestätigt.

§ 20

V Vertragsabschluß

Der VEB Kohlehandel ist zum Abschluß von Vermittlungsverträgen mit den Produktionsbetrieben der örtlichen Wirtschaft nur im Rahmen der mit dem Rat des Bezirkes abgestimmten Absatzmöglichkeiten verpflichtet.

§ 21

Inhalt der Verträge

(1) In den Vermittlungsverträgen ist der Teil der Produktion festzulegen, den die Produktionsbetriebe ohne Mitwirkung des VEB Kohlehandel direkt absetzen, sowie der Teil, für den der VEB Kohlehandel Abnehmer zu vermitteln hat.

(2) In den Vermittlungsverträgen ist weiterhin die Verpflichtung der Produktionsbetriebe aufzunehmen:

- a) die Direktverkäufe dem VEB Kohlehandel zur Bestätigung bekanntzugeben,
- b) sowohl über die direkt verkauften Mengen, als auch über die vom VEB Kohlehandel vermittelten Mengen mit den Abnehmern rechtzeitig Lieferverträge zu schließen,
- c) dem VEB Kohlehandel monatlich bis zum 5. des folgenden Monats die Produktions- und Absatzmengen auf den vor geschriebenen Vordrucken nachzuweisen

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für Lieferungen an die bzw. aus der Staatsreserve

§ 22

V Vertragsabschluß

(1) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve wird das Vertragsangebot von der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erteilt.

(2) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve, die auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates oder einer Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich vorzunehmen sind, bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

§ 23

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Staatsreserve erfolgt:

- a) bei Auslagerungen aus eigenen Lagern innerhalb von drei Werktagen nach Versand der Ware durch die zuständige Außenstelle,